

SATZUNG

der ARGE Pintofreunde Kärnten

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ARGE Pintofreunde Kärnten, er hat seinen Sitz in Pirk/Rosegg und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich über das Bundesland Kärnten. Das Wirtschaftsjahr des Vereins entspricht einem Kalenderjahr, beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist die gemeinnützige Förderung der Pintopferdezucht, insbesondere der Zucht des Pintopferdes entsprechend dem Zuchtziel des Landes-Pferdezuchtverbandes, sowie die Imagepflege des Pintopferdes.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Imagepflege des Pintopferdes;
- Beratung der Mitglieder über planmäßige Züchtung, Aufzucht, Fütterung und Pflege des Pferdes;
- Förderung einer zweckmäßigen Aufzucht; Förderung des guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege;
- Sonstige, die Pferdezucht fördernde Maßnahmen wie Lehrgänge, Vorträge, Mitteilungen in der Fachpresse u.a.m.;

Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins sollen aufgebracht werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen jeder Art.

§ 3

Mitglieder können werden

natürliche und juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts (Pintozüchter) und Freunde des Pintopferdes. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Ausfertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entrichtung der Beitrittsgebühr nach der Gebührenordnung des Vereines. Mit der Erklärung des Beitritts ist die Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse des Vereins verbindlich.

Die ARGE Pintofreunde Kärnten besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) **Ordentliche Mitglieder** sind alle im Vereinsgebiet ansässigen Mitglieder, welche selbst Züchter oder Tierhalter sind bzw. Freunde des Pintopferdes, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützten.
- b) **Außerordentliche Mitglieder** sind alle außerhalb des Vereinsgebiets ansässigen Mitglieder, welche selbst Züchter oder Tierhalter sind bzw. Freunde des Pintopferdes, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützten.
- c) Der Verein kann Personen innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

Am Sitz des Vereines ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Tag des Eintrittes und Ausscheidens der einzelnen Mitglieder vermerkt ist.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher nur zum Schluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebene Austrittserklärung erfolgen kann;
- b) im Falle des Todes;
- c) durch Ausschluss aus den Verein in folgenden Fällen:
 1. Wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
 2. Bei Handlungen, welche das Vereinsinteresse schädigen und den Zweck des Vereins in Frage stellen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines; sie sind dagegen zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr, in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt, sowie der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen sonstigen Leistungen verpflichtet. Der Ausschluss tritt in Kraft mit dem Tage des vom Vorstande gefassten Beschlusses. Der Obmann hat den Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes sofort hievon zu verständigen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist zum Ersatz des dem Verein zugefügten Schaden verpflichtet und hat keine Möglichkeit mehr, in den Verein aufgenommen zu werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung, sowie der Vollversammlungsbeschlüsse das Recht auf Förderung, Unterstützung und auf Benutzung aller vom Verein geschaffener und betriebener Einrichtungen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben im Verein das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung des Vereines.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereines, die Anordnungen der Organe und deren Beschlüsse genau zu befolgen und die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen;
2. die Bestrebungen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Vereines allseits zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten;
4. auf die Aufzucht, Haltung und Hufpflege der Tiere größte Sorgfalt zu verwenden.

§ 6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vereinsvorstand und der
3. Rechnungsprüfer.

§ 7

Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch schriftliche Einladung, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

Außerdem können außerordentliche Vollversammlungen jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich beantragen. Der Zeitraum zwischen Einladung, Einberufung und Abhaltung der Vollversammlung darf nicht weniger als 8 Tage und nicht mehr als 30 Tage betragen. Des Weiteren kann auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG) oder auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG).

Jeder Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes, welcher vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht worden ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung findet nach einer halben Stunde eine zweite Vollversammlung an demselben Ort mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- sowie stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreter und des Vereinsvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens einem, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft der Obmann es für notwendig erachtet oder es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, zumindest jedoch einmal je Kalenderjahr.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst, protokolliert und unterschrieben wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Dem Vorstand obliegt die Handhabung (Beachtung) der Satzungen und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung (Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen können ersetzt werden. Für die Ausführungen besonderer Arbeiten kann der Obmann eine bestimmte Entschädigung im Einzelfall ansetzen);
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Der Obmann

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt in der Vollversammlung und im Vorstand den Vorsitz und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

Bekanntmachungen und vermögensrechtliche Ausfertigungen müssen vom Obmann unterzeichnet werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden auf die Dauer von höchstens drei Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und anschließend an die Vollversammlung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

§ 11

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird dertart gebildet, dass ein Streitteil vom Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Krumpendorf, am 3. April 2009